



Junge Liberale Weinheim-Schriesheim

Positionspapier: Bürgerrechte

[15. März 2005]

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

gerade in der letzten Zeit lässt sich zunehmend beobachten, dass Bürgerrechte nicht nur aufgeweicht, sondern zum Teil regelrecht ausgehöhlt werden. Die Öffentlichkeit bekommt davon selten etwas mit. Als die Liberalen noch an der Bundesregierung beteiligt waren, war das nicht möglich. Wir haben uns immer für die Bürgerrechte stark gemacht. Das tun wir auch heute noch. Es gibt nur ein Problem: Als kleine Oppositionspartei werden wir kaum öffentlich wahrgenommen.

Daher liegt es nun an jedem Bürgerrechtler seine Mitmenschen über die dramatischen Entwicklungen im Bereich der Bürgerrechte zu informieren. So darf es hier nicht weitergehen. Bitte sprechen Sie mit Ihren, Freunden, Ihrer Familie und Ihren Bekannten was hier passiert. Eine Auswahl von dramatischen Eingriffen in unsere Bürgerrechte, die in der letzten Zeit vorgenommen wurden, stellen wir Ihnen mit diesem Text zur Verfügung.

All diesen Gesetzen haben die Liberalen **nicht** zugestimmt. Bündnis 90/Die Grünen haben **immer** zugestimmt.

Hier nun also die Giftliste:

1. **Gesetz zur Neureglung von Beschränkungen des Brief,- Post- und Fernmeldegeheimnisses, G-10 Gesetz (2001)**

- Auch mutmaßliche Einzeltäter und lose Gruppierungen, die weder einer terroristischen Vereinigung angehören, noch in deren Namen eine Straftat begehen, unterliegen den Maßnahmen nach dem G-10-Gesetz. Dies stellt das Trennungsgebot nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG, das sicherstellen soll, dass die Kopplung geheimdienstlicher Informationsmacht und polizeilicher Exekutivbefugnisse verhindert wird, in Frage. Ermittlungen von der Eingriffsschwelle eines konkreten Anfangsverdachts zu lösen und nach nachrichtendienstlicher Art schon im Vorfeld zur Verdachtsgewinnung durchzuführen, weitet die Gefahr unverhältnismäßig aus, dass auch gegen Unbescholtene strafrechtlich ermittelt wird.
- Die Benachrichtigung Betroffener über Beschränkungsmaßnahmen nach dem G-10-Gesetz kann unterbleiben, wenn nach Ablauf von 5 Jahren nicht absehbar ist, ob eine Benachrichtigung ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist. Dies widerspricht dem Volkszählungsurteil des BVerfG, nach dem die grundsätzliche Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen nach dem Wegfall der Zweckgefährdung für Informationseingriffe generell bestätigt hat. Dem Betroffenen werden damit seine Rechtsschutzmöglichkeiten genommen, wenn die Mitteilungspflicht unterbleibt.

- Die vorgesehenen Ausnahmen von der vom BVerfG geforderten Kennzeichnungspflicht bei der Übermittlung von Daten, die aus G-10-Maßnahmen stammen, begegnen schwerwiegenden datenschutzrechtlichen Bedenken.

2. Terrorismusbekämpfungsgesetz, „Schily II“ (Dezember 2001)

- Die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Verteilung von polizeilicher und nachrichtendienstlichen Kompetenzen wird verwischt. Das gilt sowohl für das Verhältnis zwischen Polizei und Diensten (Trennungsgebot) als auch für das Verhältnis der Polizeibehörden von Bund und Ländern (Ausweitung der Befugnisse der Bundespolizei BKA und BGS zu Lasten der Landespolizei).
- Der Gesetzentwurf enthält hinsichtlich der Einführung von biometrischen Merkmalen den Hinweis, dass die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung durch (ein späteres) Bundesgesetz geregelt werden. Dies lässt die Einführung einer zentralen Referenzdatei zu, die neben der Verifizierung auch die Identifizierung einer bestimmten Person möglich macht. Bei Ausweisdokumenten für Bundesbürger und Ausländer wird die Möglichkeit computerunterstützter Identifizierung von Personen durch biometrische Daten in Ausweispapieren eröffnet. Hierzu nimmt das Gesetz Änderungen des Passgesetzes und des Gesetzes über Personalausweise dergestalt vor, dass – neben Lichtbild und Unterschrift – weitere biometrische Merkmale in Pass und Personalausweis auch in verschlüsselter Form aufgenommen werden dürfen. Im Ausländergesetz wird die Nutzung biometrischer Merkmale in der oben genannten Art und Weise ebenfalls als Option eröffnet.
- Die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung einer Rasterfahndung ist nach dem Gesetzentwurf uneingeschränkt möglich. Bei den Sozialdaten handelt es sich um personenbezogene Daten, die einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Sie umfassen auch hoch sensible Angaben zur Gesundheit.

3. Finanzmarktförderungsgesetz (2002)

Per Gesetz werden die Banken verpflichtet, Dateien einzurichten, in die alle Konten und Depots mit Name des Kunden, Geburtsdatum, Verfügungsberechtigten sowie Einrichtungs- und Auflösungsdatum eingespeist werden müssen. Bei jeder Änderung einer Angabe muss ein neuer Datensatz angelegt werden. Die Dateien dürfen erst drei Jahre nach der Auflösung des Kontos oder Depots gelöscht werden. Diese Daten müssen die Banken auf eigene Kosten so aufbereiten und zur Verfügung stellen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) jederzeit mittels automatisiertem Verfahren darauf zugreifen kann. Dabei muss das Datensystem von den Banken technisch und organisatorisch so ausgelegt sein, dass nicht einmal sie selbst erkennen dürfen, wenn die BaFin von ihrem Zugriffsrecht Gebrauch macht. Diese Kontrollstelle bei der BaFin ist die sog. Kontenevidenzzentrale. Damit hat die BaFin einen aktuellen und vollständigen Überblick über die Existenz sämtlicher Konten und ihrer Inhaber. Damit ist per Gesetz der „gläserne Bürger“ geschaffen worden.

4. Gesundheitsmodernisierungsgesetz (September 2003)

Für das neue Vergütungssystem werden auch die Abrechnungen der ambulanten Behandlungen mit versichertenbezogener Diagnose an die Krankenkassen übermittelt. Mit der Neuregelung könnten die Krankenkassen rein tatsächlich umfassende und intime Kenntnisse über 60 Mio. Versicherte erhalten. Die Möglichkeiten der Pseudonymisierung

sind nicht ausreichend genutzt worden. Ohne strenge Zweckbindungsregelungen könnten die Krankenkassen diese Daten nach den verschiedensten Gesichtspunkten auswerten. Damit rückt der gläserne Patient näher.

5. Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (Oktober 2003)

Die Finanzämter können über das Bundesamt für Finanzen auf elektronischem Wege Konteninformationen bei den Banken abrufen, wenn dies für die Steuerveranlagung erforderlich ist, ohne daß die Bank oder der Kontoinhaber davon erfährt. Auch andere Behörden, wie Arbeitsämter, Familienkassen, Sozialämter, BAföG-Ämter, Wohnungsämter usw., und Gerichte können sich an die Finanzämter wenden, die dann wiederum über das Bundesamt für Finanzen die Konten bei den Banken abfragen. Dies wird zukünftig zu erwarten bzw. zu befürchten sein, wenn die beantragten Sozialleistungen vom Einkommen abhängig sind, z.B. Kindergeld, BAföG, Wohnungsgeld usw.

Das Bundesamt für Finanzen darf also künftig auf Anfrage der Finanzämter in einem automatisierten Verfahren auf Kontenstammdaten bei den Banken zugreifen und kann so mit einem Mausklick und auf einen Blick erkennen, bei welchen Banken die Bürger Konten und Depots unterhalten. Die Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen werden erweitert: Jetzt gehört dazu auch der Abruf von aus dem Datenabrufsystem der Banken und die Weiterleitung dieser Daten an die zuständigen Finanzbehörden. Damit wird dieses Amt zu einer Art Kontenevidenzzentrale für die Finanzämter. Derartige umfassende Zugriffsmöglichkeiten der Behörden sind in Europa einzigartig.

6. Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes (November 2003)

Das Änderungsgesetz sieht die Verlängerung der bislang befristeten Durchführung sog. lagebildabhängiger Kontrollen auf Einrichtungen der Eisenbahn und Verkehrsflughafen vor (Schleierfahndung). Zur Unterbindung grenzüberschreitender Kriminalität wurden 1998 verdachtsunabhängige Kontrollen an Stelle der früheren, ebenfalls verdachtsunabhängigen Grenzkontrollen eingeführt. Die grenzüberschreitende Kriminalität muß konsequent unterbunden werden. Allerdings muß die gesetzliche Befugnis dazu auch auf diese konkrete Aufgabe beschränkt werden. Das Gesetz geht darüber hinaus und erlaubt verdachtsunabhängige Kontrollen in Bahnanlagen und Zügen im gesamten Inland. Die FDP fordert die Beschränkung der Kontrollen auf einen kilometermäßig begrenzten Bereich entlang der Grenzen. Verdachtsunabhängige Kontrollen sind ein Fremdkörper im deutschen Polizeirecht, das prinzipiell an die Verfolgung oder Verhütung konkreter Straftaten anknüpft. Sie sind daher nur unter strengen Voraussetzungen und in engem räumlichen Grenzbezug vertretbar.

7. Alterseinkünftegesetz (April 2004)

Die Rentenversicherungsträger haben an die zentrale Stelle bei der BfA Daten der Versicherten zur Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Diese Datenübermittlung kann mit oder ohne die Zustimmung des Betroffenen erfolgen, sofern die Daten zur Überprüfung des bei Sozialleistungen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich sind. Da das Merkmal der Erforderlichkeit nicht näher definiert ist, ist zu befürchten, dass künftig in allen Fällen des Antrages auf Sozialleistungen Daten des Betroffenen abgefragt werden. Durch Kontrollmitteilungen und Datenabfragen wird so der gläserne Steuerzahler geschaffen.

8. Telekommunikationsgesetz (Mai 2004)

- Neu ist die Verpflichtung der TK-Unternehmen, auch bei Prepaid-Produkten Kundendaten zu erheben und für Behörden bereitzustellen. Europarechtliche Vorgaben fordern demgegenüber eine anonyme Nutzung.
- Eingeführt wird die sog. Jokerabfrage: Verfahren des automatisierten Abrufs von Kundendaten durch Behörden bei unvollständigen Abfragedaten. Es handelt sich um eine unbegrenzte Generalabfrage, bei der unverhältnismäßig viele Daten von Unbeteiligten mitbetroffen sind.

9. EU-Passagierdaten (Mai 2004)

Bundesaußenminister Fischer hat im EU-Ministerrat dem Passagierdatenabkommen mit den USA zugestimmt, das die Weitergabe von Fluggast-Daten bei Transatlantikflügen erlaubt. Das Europäische Parlament hat das Abkommen wegen grundsätzlicher Datenschutzbedenken abgelehnt. Bis zu 34 personenbezogene Daten werden künftig von den Fluglinien an die US-Behörden weitergegeben. Die meisten von ihnen dürfen bis zu dreieinhalb Jahre gespeichert werden. Zu den Daten zählen Kreditkartennummern, Speisewünsche und gewählte Flugrouten. Die Angaben über USA-Reisende dürfen die US-Zollbehörden auch an Drittstaaten weitergeben.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat hierzu einen Antrag („Passagierdatensammlungen und Datenschutzrechte“) in den Bundestag eingebracht, in dem erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Übermittlung von Fluggast-Daten geltend gemacht werden. Obwohl die GRÜNEN signalisiert haben, dass sie den FDP-Antrag inhaltlich unterstützen, haben sie ihn im Bundestag aus Gründen der Koalitionsdisziplin abgelehnt.

10. Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Juni 2004)

Das Gesetz führt die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Straftäter auch dann ein, wenn die Anordnung nicht im Urteil vorbehalten wurde. Auch nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts konnten die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt werden. Insbesondere die Vereinbarkeit mit Art. 5 EMRK ist problematisch. In keinem anderen europäischen Land findet sich eine derartige gesetzliche Regelung für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung. Aus Sicht der FDP ist die Ersttäterunterbringung unverhältnismäßig. Es muss bezweifelt werden, ob bei einem Ersttäter prognostiziert werden kann, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut schwerwiegend straffällig werden wird.

11. Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (Juni 2004)

Das Anliegen, die Luftsicherheit zu optimieren wird von der FDP unterstützt. Das Luftsicherheitsgesetz enthält dazu jedoch Maßnahmen, die unverhältnismäßig sind und gegen grundlegende Verfassungsprinzipien verstoßen. Die Kritik richtet sich in erster Linie gegen die Ermächtigung des Bundesverteidigungsministers zur Anordnung eines Flugzeugabschusses. Dabei wird das Grundrecht der Besatzungsmitglieder und der Passagiere auf Leben zugunsten Dritter mißachtet. Ein vorbeugender Flugzeugabsturz, der sich auf eine Prognose stützt und der zahlreiche Unverdächtige, die für die Gefahrenlage

kleine Verantwortung tragen, tötet, verkennt, daß eine Abwägung von Leben gegen Leben verfassungsrechtlich unzulässig ist. Eine gesetzliche Regelung kann dazu führen, durch entsprechende Definitionen die Einsatzschwelle herabzusetzen.

Bereits heute deckt Art. 35 GG die vorausschauende Abwehr von Gefahren und räumt damit auch im Extremfall den Abschluß eines als Tatwaffe genutzten Flugzeugs ein. In extremen Einzelfällen kann auf die seit langem anerkannte Rechtsfigur des übergesetzlichen Notstands als „Ultima ratio“ zurückgegriffen werden.

Problematisch ist auch die Kostenregelung zu Lasten von privaten Unternehmen. Dies hat erhebliche Wettbewerbsnachteile für deutsche Fluggesellschaften zur Folge. Der Staat hat für die Aufgaben, die in sein Gewaltmonopol fallen, die Kosten selbst zu tragen.

12. Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (Dezember 2004)

Die gesetzliche Neuregelung wurde notwendig weil das Bundesverfassungsgericht die §§ 39, 40 und 41 AWG für mit Art. 10 GG unvereinbar hält. Das Gericht hat insbesondere Mängel an hinreichender Normenbestimmtheit und Normenklarheit gerügt. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bei der Neuregelung der §§ 39-41 AWG die Grundsätze zu beachten, die der Senat in seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung niedergelegt hat. Damit sind insbesondere die Grundsätze zur Beachtung der Menschenwürde und zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gemeint. Die Berücksichtigung dieser Grundsätze ist durch den Gesetzentwurf nicht erfolgt. Das Absehen von jeglicher kernbereichsschützender Regelung ist mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko verbunden. Da es sich bei den Straftaten im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern und Technologie zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen um schwerwiegende Straftaten handelt, sind Befugnisse des Zollkriminalamtes zur ihrer Verhinderung aus Sicht der FDP dringend geboten. Da es sich bei den im Zollfahndungsdienstgesetz enthaltenen Eingriffsbefugnissen jedoch um präventive Maßnahmen handelt, bei denen es an einem abgeschlossenen oder in Verwirklichung begriffenen Handeln fehlt, müssen die gesetzlichen Ermächtigungsvorschriften rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich einwandfrei ausgestaltet werden. Es besteht ein erhebliches Risiko, daß die Überwachungsmaßnahmen an ein Verhalten anknüpfen, das sich im nachhinein als strafrechtlich irrelevant erweist.